

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mr. 1.80 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Horden sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Gef.-Adt.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die leinspaltige Seite 12 Pf., für auswärtige 15 Pf. Im Nesselenteil die Seite 30 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 40 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Ansprechender Mr. 110.

Verantwortl. Herausgeber, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

M 260.

Mittwoch, den 8. November

1916.

Ausführungsverordnung

zu der nachstehend abgedruckten Bundesratsverordnung über Käse in der Fassung vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1179).

1.

Die Anordnung abweichender Höchstpreise nach § 3 der Bundesratsverordnung bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

2.

Für den Verkauf durch den Zwischengroßhandel werden folgende Zuschläge zum Großhandelspreise festgesetzt:

1. bei der in § 1 Absatz 1 I Nr. 1 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäseart
 - a) beim Verkaufe von ganzen Laiben höchstens 4 M. für 50 kg,
 - b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 14 M. für 50 kg;
2. bei den in § 1 Absatz 1 I Nr. 2 und 3 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäsearten
 - a) beim Verkaufe von ganzen Laiben höchstens 4 M. für 50 kg,
 - b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 10 M. für 50 kg;
3. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 1 bis 3 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
 - a) beim Verkaufe in ganzen Rüsten höchstens 4 M. für 50 kg,
 - b) beim Verkaufe in angebrochenen Rüsten höchstens 8 M. für 50 kg;
4. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 4 bis 6 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
 - a) beim Verkaufe in ganzen Rüsten höchstens 4 M. für 50 kg,
 - b) beim Verkaufe in angebrochenen Rüsten höchstens 7 M. für 50 kg;
5. bei den in § 1 Absatz 1 III Nr. 3 und 4 der Bundesratsverordnung genannten Quarkkäsearten höchstens 5 M. für 50 kg.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 4 der Bundesratsverordnung finden auf den Zwischengroßhandel entsprechende Anwendung.

3.

Den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit Revidierter Städteordnung bleibt es freigestellt, für den örtlichen Kleinverkauf Käsepreise nach der Stückzahl innerhalb der durch die Gewichtshöchstpreise gegebenen Grenzen festzusetzen. Auch wo keine solche Festlegung erfolgt, ist die Einhaltung der festgelegten Gewichtshöchstpreise beim Stückverkauf im Kleinhandel streng zu überwachen.

Dresden, den 2. November 1916.

373a II B V

Ministerium des Innern.

5443

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916.

Auf Grund des Artikel III der Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916.

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I.	Hersteller- preis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
Hartkäse.			

1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse 100 110 1,50
2. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse 100 110 1,30
3. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse 70 80 1,00

II.

1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse 100 110 1,30
 2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikateschkäse) 85 95 1,20
 3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse 80 90 1,10
 4. Weichkäse nach Limburger Art (Badstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse 60 70 0,85
- in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikateschkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse 70 80 0,95

	Hersteller- preis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 50 kg in Mark
5. Weichkäse nach Limburger Art (Badstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse 55 65 0,80			
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikateschkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse 65 75 0,90			
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse 50 60 0,75			
III.			
Quark und Quarkkäse.			
1. Geprechter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert 50 — —			
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert 48 — —			
3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) 65 75 0,90			
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weichen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche 80 90 1,05			

Herstellerpriest ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 3. Verkauf der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verlaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpriest und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung darfst ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zweit vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich. Sie können innerhalb der für die einzelnen Käsearten festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käsearten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hieron unberührt.

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art sowie für Schafkäse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsearten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsearten treffen.

Der gewerbsmäßige Post- und Frachtaufwand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befreiung keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefestigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft